



## Kommunale Versorgungskassen für Westfalen-Lippe

wvk Westfälisch-Lippische Versorgungskasse  
für Gemeinden und Gemeindeverbände

zkw Kommunale Zusatzversorgungskasse  
Westfalen-Lippe

zkw, Postfach 4629, 48026 Münster

### Sprechzeiten:

Mo-Fr 8.30 - 12.30 Uhr  
oder nach Vereinbarung

### Besuche:

Zumsandstraße 12

### Auskünfte erteilen:

Telefon (0251) 591-  
Telefon (0251) 591-

## Zusatzversorgung

Az.:

Münster, 25.07.2002

## Rundschreiben 3/2002

### Neue Betriebsrente nach dem Altersvorsorge-TV Kommunal (ATV-K) Ermittlung der Startgutschrift für rentennahe Jahrgänge

#### 4 Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des neuen Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K) gelten für die sogenannten rentennahe Jahrgänge besondere Besitzstandsregelungen. Zu diesem Personenkreis zählen Arbeitnehmer/innen, die

- ☛ am 31. Dezember 2001 und am 1. Januar 2002 pflichtversichert waren und
- ☛ vor dem 2. Januar 1947 geboren wurden oder
- ☛ jünger sind, aber Altersteilzeitarbeit oder Vorruhestand **vor dem 14. November 2001** vereinbart haben.

Für diese Versicherten sind die bis zum 31. Dezember 2001 erworbenen Anwartschaften aus dem Gesamtversorgungssystem als Startgutschriften zu ermitteln. Hierbei ist eine besondere Rentenauskunft der gesetzlichen Rentenversicherungsträger zum Stichtag 31. Dezember 2001 zu Grunde zu legen (s. auch ZKW-Rundschreiben Nr. 1/2002/Informationen für Versicherte).

## 1. Erforderliche Unterlagen für die Startgutschrift der rentennahen Jahrgänge

Zur Feststellung der Startgutschrift sind generell Angaben zum Stand **31. Dezember 2001** erforderlich.

**Wir bitten Sie, den für die Ermittlung der Startgutschrift in Frage kommenden rentennahen Pflichtversicherten die vorbereiteten zusammengehefteten Formulare (Anlage 1 bis 3) umgehend auszuhändigen. Die Anlage 4 ist ggf. zusätzlich zu überreichen. Daneben erhalten Sie einmal alle Formulare (Anlage 1 bis 4) komplett.**

Es werden Ihnen folgende Unterlagen überreicht:

1. Erklärung zur Ermittlung der Startgutschrift zum Stichtag 31. Dezember 2001 **(Anlage 1)**
2. Antrag auf Rentenauskunft des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung **(Anlage 2)**
3. Hinweisblatt für Versicherte **(Anlage 3)**
4. Zusätzliche Erklärung für Versicherte mit berufsständischer Versorgung **(Anlage 4)**

### 1.1 Erklärung zur Ermittlung der Startgutschrift zum Stichtag 31. Dezember 2001 (Anlage 1)

Die Angaben in dieser Erklärung sind grundsätzlich von den Versicherten auszufüllen und nachzuweisen.

**In allen Fällen der Vereinbarung einer Altersteilzeitarbeit bzw. eines Vorruhestandes vor dem 14. November 2001 ist - unabhängig vom Alter der Versicherten - eine Bestätigung durch Sie als Arbeitgeber notwendig (Abschnitt V. der Erklärung).**

Der Stichtag hängt mit dem Beschluss des Altersvorsorgeplans 2001 am 13. November 2001 zusammen. Die Angaben zur Altersteilzeitarbeit bzw. zum Vorruhestand sind einerseits zur Bestimmung des Personenkreises von Bedeutung, soweit Versicherte erst ab dem 2.1.1947 geboren sind. Bei allen rentennahen Jahrgängen mit Altersteilzeitarbeit/Vorruhestand gelten darüber hinaus besondere Regelungen für die Ermittlung der Startgutschrift (s. unten 3.2). Daher ist von Ihnen der Zeitpunkt der Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses bzw. des vereinbarten Rentenbeginns anzugeben.

### 1.2 Antrag auf Rentenauskunft des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung (Anlage 2)

Zur Berechnung der Startgutschrift ist eine spezielle Rentenauskunft des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung erforderlich, die Versicherungszeiten bis zum 31. Dezember 2001 enthält. Hierzu wurde bundesweit ein einheitliches **hellblaues Antragsformular** entwickelt, das von den Versicherten auszufüllen und bis spätestens 30.09.2002 an die Rentenversicherungsträger weiterzuleiten ist.

### **1.3 Mitwirkungspflicht der Versicherten – Hinweis für Versicherte (Anlage 3)**

Die Startgutschrift für die rentennahen Jahrgänge kann nur unter Mitwirkung der Versicherten festgestellt werden. Um Ihren Arbeitnehmern die Hintergründe der Startgutschrift zu erläutern und das Ausfüllen der Vordrucke zu erleichtern, ist ein entsprechendes Hinweisblatt beigelegt.

Laut Tarifvertrag sind die Versicherten verpflichtet, **bis zum 30. September 2002** eine Rentenauskunft aus geklärtem Konto bei ihrem gesetzlichen Rentenversicherungsträger zu beantragen.

Die Rentenauskünfte sind von den Versicherten – möglichst zusammen mit der ausgefüllten Erklärung zur Ermittlung der Startgutschrift – **spätestens bis 31. Dezember 2003** an die Zusatzversorgungskasse zu übersenden.

Sofern die Rentenauskunft aus von den Pflichtversicherten zu vertretenen Gründen bis zum 31. Dezember 2003 **nicht** beigebracht wird, ist die Startgutschrift nach der für die **rentenfernen Jahrgänge** (ab dem 2.1. 1947 geboren) geltenden Berechnungsweise zu ermitteln; d. h. entsprechend § 18 Abs. 2 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) mit pauschaler Anrechnung der gesetzlichen Rente.

**Bitte geben Sie alle für die Startgutschrift erforderlichen Unterlagen umgehend an Ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weiter.**

**Weitere Formulare, insbesondere die hellblaue Anlage 2 (Antrag auf Rentenauskunft) sowie die Anlage 4 (Versicherte mit berufsständischer Versorgung), können bei Bedarf über unsere Registratur angefordert werden:**

**Fax 0251/591-4655  
Tel. 0251/591-3983**

**Darüber hinaus haben Sie ab sofort die Möglichkeit, sich die unter Punkt 1 aufgeführten Unterlagen (Anlage 2 als Muster) zur Startgutschriftermittlung unter der Internet-Adresse - [www.kvw-muenster.de/ Bereich Zusatzversorgung/Formular-Download](http://www.kvw-muenster.de/Bereich_Zusatzversorgung/Formular-Download) - herunterzuladen.**

### **1.4 Zusätzliche Erklärung für Versicherte mit berufsständischer Versorgung (Anlage 4)**

Versicherte mit berufsständischer Versorgung haben eine zusätzliche Erklärung auszufüllen. Da wir für diesen Personenkreis (Ärzte u.ä.) keine personalisierten Vordrucke erstellen konnten, müssen Sie an diese Arbeitnehmer gesondert die „Erklärung für Versicherte mit berufsständischer Versorgung“ weiterleiten.

## **2. Verfahren bei Rentenauskünften der gesetzlichen Rentenversicherungsträger**

Zur Antragstellung und Erteilung der Rentenauskünfte aus der gesetzlichen Rentenversicherung wurde zwischen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) und den übrigen Mitgliedern des Verbandes deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) sowie den Zusatzversorgungskassen ein einheitliches Verfahren vereinbart.

Die Rentenversicherungsträger erstellen nach Vorlage der hellblauen Antragsformulare besondere Rentenauskünfte zum Stand 31. Dezember 2001 und schicken diese den Versicherten zu. Bei der Vielzahl von über 500.000 betroffenen Versicherten muss mit einer gewissen Bearbeitungsdauer

bei den Rentenversicherungsträgern gerechnet werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Aktion bis Ende 2003 läuft.

**Die Versicherten müssen die Rentenauskünfte zusammen mit der Erklärung zur Ermittlung der Startgutschrift zum Stichtag 31.12.2001 selbst an die Zusatzversorgungskasse weiterleiten, da eine unmittelbare Information durch die Rentenversicherungsträger aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich ist.**

### **3. Berechnung der Startgutschrift zum Stichtag 31. Dezember 2001**

Nach Eingang der vollständigen Erklärungen der Versicherten – einschließlich der Rentenauskünfte und evtl. weiterer Unterlagen mit Nachweisen - werden wir sukzessive die jeweiligen Startgutschriften ermitteln und den Versicherten mitteilen. Aus programmtechnischen Gründen können diese Berechnungen frühestens im Verlauf des nächsten Jahres vorgenommen werden.

Wir bitten daher von zwischenzeitlichen Rückfragen bzgl. der Startgutschriftermittlung abzusehen.

#### **3.1 Allgemeine Berechnungsweise**

Bei der Berechnung der Startgutschrift wird bei Pflichtversicherten, die am 1. Januar 2002 das 55. Lebensjahr bereits vollendet haben, grundsätzlich eine Hochrechnung der Versorgungsrente zum 63. Lebensjahr vorgenommen. Dieser Zeitpunkt wurde gewählt, um bei der Berechnung der Startgutschrift im Rahmen des Vertrauensschutzes auch die sog. Mindestrentenregelungen mit zu berücksichtigen. Im bisherigen Recht waren bestimmte Rentenleistungen u. a. von einem länger dauernden Arbeitsverhältnis bei demselben Arbeitgeber abhängig, z. B. die Mindestgesamtversorgung und die Mindestversorgungsrente (Betriebsrente).

Um den älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Vorteile dieser Mindestleistungen weitgehend zu erhalten, wird unterstellt, dass das am 31. Dezember 2001 bestehende Arbeitsverhältnis durchgehend bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres fortbesteht.

#### **3.2. Berechnungsweise bei Schwerbehinderung und Vereinbarung einer Altersteilzeitarbeit oder eines Vorruhestandes**

Sonderregelungen zur Hochrechnung gelten für schwerbehinderte Menschen und für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Altersteilzeitarbeit oder Vorruhestand.

- ☛ Bei am 31. Dezember 2001 bereits anerkannten Schwerbehinderten mit einem Grad der Behinderung von 50 und einer erfüllten Wartezeit von 35 Jahren in der gesetzlichen Rentenversicherung tritt an die Stelle der Vollendung des 63. Lebensjahres der Zeitpunkt, zu dem sie erstmals eine ungekürzte Altersrente erhalten könnten.
- ☛ Bei Arbeitnehmern, die bereits vor dem 14. November 2001 Altersteilzeitarbeit vereinbart haben, ist maßgeblicher Termin das im Altersteilzeitvertrag vereinbarte Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses.
- ☛ Bei Arbeitnehmern mit vor dem 14. November 2001 vereinbartem Vorruhestand kommt es auf den in der Vorruhestandsvereinbarung festgelegten Rentenbeginn an.

Auf Grund dieser besonderen Regelungen sind in der Erklärung der Versicherten diese zusätzlichen Daten anzugeben und bei Altersteilzeitarbeit bzw. Vorruhestand vom Arbeitgeber zu bestätigen. Bei einem Vorruhestand ist zudem die entsprechende Vereinbarung vorzulegen.

Mit freundlichem Gruß

Ihre  
Kommunale Zusatzversorgungskasse  
Westfalen-Lippe